

# Herr Anwalt, meine Frau ist zu schnell gefahren

EXPRESS-Leser fragen – Verkehrs-Rechtsanwalt Uwe Lenhart antwortet

**Peter S., Düsseldorf:** Von der Polizei wurde ich angehalten, weil ich zu schnell gefahren wäre. Nachdem der Alkoholtest 0,4 Promille ergab, wurde mir der Führerschein weggenommen. Jetzt soll ich verurteilt werden wegen Trunkenheitsfahrt mit Entziehung der Fahrerlaubnis.

**Uwe Lenhart:** Werden keine Auffälligkeiten beim Fahrer oder in dessen Fahrweise festgestellt, wird Fahren unter Alkoholeinfluss bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) ab

0,5 bis unter 1,1 Promille als Ordnungswidrigkeit (Ersttäter 500 Euro Geldbuße, ein Monat Fahrverbot und vier Punkte im Verkehrszentralregister) und ab 1,1 Promille BAK als Trunkenheitsfahrt (bis eineinhalb Monatsnettoeinkommen Geldstrafe und Entziehung der Fahrerlaubnis für ein Jahr) sanktioniert.

Wenn der Fahrer körperliche Ausfallerscheinungen zeigt, kann man schon ab 0,3 Promille BAK wegen sog. relativer Fahruntüchtigkeit bestraft werden. Maßgebend sind Umstände in der Person des Fahrers und/oder seiner Fahrweise, die den Schluss zulassen, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug sicher zu führen. Zu schnelles Fahren mit „nur“ 0,5 Promille BAK alleine reicht nicht aus. Kommen aber Schlangenlinienfahren und Kurvenschneiden hinzu, kann das den Führerschein kosten!

**Uwe B., Köln:** Meine Frau ist mit meinem Auto zu schnell gefahren. Auf Schreiben der Behörden haben wir nicht reagiert. Zwar wurde das Verfahren eingestellt, aber jetzt soll



Da hilft kein gedankliches Mitbremsen mehr. Zu schnell gefahren und geblitzt! Stellt sich die Frage: Wann können die Behörden einen KFZ-Halter dazu verpflichten, ein Fahrtenbuch zu führen?

Foto: iStock

ich ein Fahrtenbuch führen.

**Uwe Lenhart:** Anlass für ein Fahrtenbuch können nur ein mit mindestens einem Punkt bewerteter Verkehrsverstoß oder eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h geben. Die Behörden dürfen keine Ermittlungsfehler begangen haben: Der Fahrzeug-

halter muss innerhalb von zwei Wochen über den Verstoß befragt worden sein und alle nötigen und möglichen, vor allem angemessenen und zumutbaren Nachforschungen zur Identität des Fahrers müssen ergebnislos verlaufen sein.

Benennt der Halter einen konkreten Kreis von mögli-

chen Fahrern, müssen diese befragt werden. Ist bereits aufgrund der Fahrzeugnutzung auf bestimmte Täter zu schließen, muss auch gegen diese vorgegangen werden. Die Berufung auf ein Aussageverweigerungsrecht muss Ermittlungen auf etwaige Angehörige nach sich ziehen.

Nur wenn eine Anhörung später als zwei Wochen erfolgte und der Empfänger sich darauf berufen hat, sich an den Fahrer nicht erinnern zu können, oder entsprechende Ermittlungen unterblieben sind, ist die Fahrtenbuchauflage rechtswidrig.

**Der Verkehrs-Anwalt hilft**

Schreiben Sie an: EXPRESS, Verkehrsrecht, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder an [vermischtes@express.de](mailto:vermischtes@express.de)